



## Informationen für Ziviltechniker

### Gesund ist, optimal versichert zu sein.

#### An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVA Information behandeln, gelten für neue **Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsultenkammern**.

Sollten Sie nach der Lektüre noch offene Fragen haben, stehen wir Ihnen in einem Gespräch gerne zur Verfügung.

**GSVG:** Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

**ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**FSVG:** Freiberuflich Selbständigen-  
Sozialversicherungsgesetz

**BSVG:** Bauern-Sozialversicherungsgesetz

#### In welcher Form bin ich versichert?

Ziviltechniker können nur in zwei Sparten der Sozialversicherung versichert sein:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung

Sie haben grundsätzlich keinen Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

#### Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

**Beginn des Versicherungsschutzes:** Der Erste des Kalendermonats, in dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit aufnehmen (Erlangen der Befugnis).

**Ende des Versicherungsschutzes:** Der letzte Tag des Monats, in dem Sie Ihre Tätigkeit einstellen (Ruhendmeldung oder Löschung der Befugnis).

#### Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsultenkammern erfolgt nach den Bestimmungen des FSVG und unterscheidet sich kaum von anderen Pensionsversicherungen. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

**Versicherungsmonate** aus unselbständiger Beschäftigung (nach ASVG) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach FSVG, GSVG oder BSVG) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengezählt**. Außerdem werden Beitragszeiten bei der Wohlfahrtseinrichtung bis Dezember 2012 für die Mindestversicherungszeit für die gesetzliche Pensionsversicherung angerechnet. Das gilt nicht für Personen, die am 1.1.2013 bereits einen Anspruch auf eine Eigenpension aus der Wohlfahrtseinrichtung haben.

#### Ihre Krankenversicherung


Als Ziviltechniker müssen Sie krankenversichert sein. Sie haben aber folgende Wahlmöglichkeiten:

- GSVG-Pflichtversicherung
- private Gruppenversicherung

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich** tätig sind, also keine weitere Erwerbstätigkeit (z. B. als Dienstnehmer) ausüben und auch keine Pension beziehen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- ASVG-Selbstversicherung
- GSVG-Selbstversicherung
- private Gruppenversicherung

#### Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVA Landesstellen beraten Sie gerne. Für weitere Informationen  **Infoblätter „GSVG-Krankenschutz“** und **„Grundzüge des Krankenschutzes“** im Internet.

#### Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- **GSVG-Krankenversicherung:** Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- **ASVG-Selbstversicherung:** Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.
- **private Gruppenversicherung:** Die Prämien hängen primär von Ihrem Beitrittsalter ab und werden auch in der Pension nicht reduziert.

## Muss ich Beiträge zur Krankenversicherung bezahlen, wenn meine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen?

Wenn Sie sich für die **GSVG-Krankenversicherung** entschieden haben und neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein Einkommen beziehen, das mit einer anderen Pflichtversicherung verbunden ist, müssen Sie nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung bezahlen, wenn Ihre **Einkünfte** aus der selbständigen Tätigkeit die **Versicherungsgrenze** (2019: 5.361,72 Euro) **überschreiten**. Dies gilt z. B. auch, wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Pension beziehen.

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich** tätig sind und sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden haben, müssen Sie in **jedem Fall Beiträge** bezahlen.

## Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragssatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Als **Berufsanfänger** werden Ihre Beiträge in den **ersten drei Kalenderjahren** in der Pensions- und Krankenversicherung **vorläufig** von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet.

**Ab dem vierten Kalenderjahr** ziehen wir für die **vorläufige Beitragsgrundlage** die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (z. B. 2016 für 2019) heran.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **selbständigen Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.

Versicherungszweig	monatliche Mindestbeitragsgrundlage
Pensionsversicherung	654,25 Euro
Krankenversicherung	446,81 Euro

Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragssatz) schreiben wir Ihnen als Versicherungsbeiträge vor.

Versicherungszweig	Beitragssatz
Pensionsversicherung	20 %
Krankenversicherung	7,65 %

Liegen Ihre selbständigen Einkünfte unter der für Sie gültigen Mindestbeitragsgrundlage, so ergeben sich folgende Monatsbeiträge (Werte 2019):

Versicherungszweig	monatlicher Mindestbeitrag
Pensionsversicherung	130,85 Euro
Krankenversicherung	34,18 Euro

Ihre Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich vorgeschrieben (Februar, Mai, August und November) und sind jeweils am Letzten der angeführten Monate fällig.

## Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch für **alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt.

☞ Info „**Mehrfachversicherung PV**“ und „**Mehrfachversicherung KV**“ im Internet.